

Rahmenvereinbarung

Diese Toshiba Global Commerce Solutions (nachfolgend „Toshiba“ genannt) Rahmenvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) definiert die Rahmenbedingungen für Geschäftsfälle, bei denen der Kunde von Toshiba Maschinen, Programmlizenzen und Services (einschließlich kundenspezifischer Entwicklung, Support- und Wartungsservices, aber nicht beschränkt darauf) erwirbt.

1. Allgemeines

1.1 Vertragsstruktur

Diese Vereinbarung besteht aus fünf Teilen:

Teil 1 – Allgemeines enthält Bedingungen im Hinblick auf die Vertragsstruktur, Begriffsbestimmungen, Annahme der Vertragsbedingungen, Lieferung, Gebühren und Zahlungsbedingungen, Vertragsänderungen, Toshiba Business Partner, gewerbliche Schutzrechte, Haftungsbegrenzung, allgemeine Aspekte der Geschäftsbeziehung, Kündigung der Vereinbarung, Geltungsbereich und geltendes Recht.

Teil 2 – Gewährleistungen enthält eine Definition der geltenden Gewährleistungen für Toshiba Maschinen, Toshiba Programme, Toshiba Services und Systeme sowie Bedingungen hinsichtlich des Gewährleistungsumfangs.

Teil 3 – Maschinen enthält Bedingungen für Maschinen bezüglich Produktionsstatus, Eigentumsübergang und Gefahrtragung sowie Installation.

Teil 4 – Programme enthält Bedingungen bezüglich Lizenz, Programmservice, Einsichts- und Prüfungsrecht sowie Kündigung einer Lizenz.

Teil 5 – Services enthält Bedingungen bezüglich Einsatz von Personal, Eigentums- und Nutzungsrechten an Materialien, Ressourcen des Kunden, Service für Maschinen (während und nach der Gewährleistung), Wartungsleistungen, automatischer Serviceverlängerung sowie Kündigung und Zurückziehung eines Service.

1.2 Anlagen und geschäftsfallbezogene Dokumente

Weitere Bedingungen für Produkte und Services können sich aus Dokumenten ergeben, die von Toshiba als „Anlagen“ und „geschäftsfallbezogene Dokumente“ bereitgestellt werden. Diese Vereinbarung und die zugehörigen Anlagen und geschäftsfallbezogenen Dokumente stellen den vollständigen Vertrag zwischen dem Kunden und Toshiba im Hinblick auf den Erwerb von Produkten, Programmlizenzen und Services durch den Kunden dar.

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieser Vereinbarung, der Anlagen und der geschäftsfallbezogenen Dokumente haben die Bedingungen der Anlagen Vorrang vor den Bedingungen dieser Vereinbarung und die Bedingungen eines geschäftsfallbezogenen Dokuments haben Vorrang vor den Bedingungen dieser Vereinbarung und einer Anlage.

1.3 Begriffsbestimmungen

Verbundene Unternehmen – Gesellschaften, die eine Vertragspartei direkt oder indirekt kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder mit der Vertragspartei unter einer gemeinsamen Kontrolle stehen. „Kontrolle“ im Sinne dieser Begriffsbestimmung bedeutet, dass die Vertragspartei direkt oder indirekt mit mehr als fünfzig (50) Prozent der stimmberechtigten Anteile beteiligt ist oder eine entsprechende Kontrolle ausübt.

Kunde – die rechtliche Einheit, die diese Vereinbarung unterzeichnet.

IDK-Maschine – (IDK = Installation durch den Kunden) eine Toshiba Maschine, für deren Installation nach der mit der Maschine gelieferten Anleitung der Kunde verantwortlich ist.

Installationsdatum –

- a. Soweit Toshiba Maschinen durch Toshiba zu installieren sind, ist das Installationsdatum der Geschäftstag nach Installation der Maschine, bei Verzögerung der Installation seitens des Kunden der Tag der Anlieferung der Maschine zur späteren Installation durch Toshiba;
- b. Bei IDK-Maschinen sowie bei Nicht-Toshiba Maschinen ist das Installationsdatum der zweite Geschäftstag nach Ablauf der üblichen Versandzeit; und
- c. Für ein Programm:
 1. Bei einer Basislizenz: der zweite Geschäftstag nach Ablauf der für das Produkt üblichen

Versandzeit;

2. Bei einer Kopie: der (in einem geschäftsfallbezogenen Dokument angegebene) Tag, an dem Toshiba den Kunden berechtigt, eine Kopie des Programms anzufertigen; und
3. Bei einer gebührenpflichtigen Komponente (auch „Feature“ genannt): der Tag, an dem der Kunde die gebührenpflichtige Komponente oder eine Kopie davon einsetzt. Der Kunde wird Toshiba über das Installationsdatum der gebührenpflichtigen Komponente informieren.

Benannte Maschine – die Toshiba Maschine, auf der der Kunde berechtigt ist, ein Toshiba Programm zu nutzen oder zu installieren. Toshiba kann die Nutzung eines Toshiba Programms durch den Kunden auf eine bestimmte Toshiba Maschine oder eine Gruppe von Toshiba Maschinen beschränken (beispielsweise, jedoch nicht beschränkt darauf) nach Ort oder nach Type/Modell und Seriennummer. Wenn ein Toshiba Programm an den Kunden vorinstalliert auf einer bestimmten Toshiba Maschine oder zur Nutzung auf einer bestimmten Toshiba Maschine geliefert wird, gilt diese Toshiba Maschine als die „benannte Maschine“.

Unternehmen – eine rechtliche Einheit und ihre verbundenen Unternehmen. Der Begriff „Unternehmen“ gilt nur für den Teil des Kundenunternehmens, der sich in demselben Land wie die rechtliche Einheit befindet, die diese Vereinbarung unterzeichnet.

Maschine – eine Hardwareeinheit, deren Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen, Upgrades, Maschinenelemente, Zubehör oder Kombinationen von diesen. Die Bezeichnung „Maschine“ schließt Toshiba Maschinen und Nicht-Toshiba Maschinen (einschließlich sonstiger Geräte) ein, die Toshiba dem Kunden ggf. bereitstellt.

Materialien – Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke, die dem Kunden von Toshiba als Teil eines Service übergeben werden (z. B. Softwareprogramme und Code, Dokumentationen, Berichte und ähnliche Werke). Der Begriff „Materialien“ schließt weder Programme noch sonstige Liefergegenstände ein, die unter separaten Lizenzbedingungen oder Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden.

Produkt – eine Maschine oder ein Programm.

Programm – Nachstehendes, einschließlich der Originale und aller vollständigen oder Teilkopien:

- a. Maschinenlesbare Anweisungen und Daten;
- b. Komponenten;
- c. audiovisuelle Inhalte (z. B. Grafiken, Texte, Aufzeichnungen oder Bilder); und
- d. zugehöriges Lizenzmaterial.

Service – Durchführung einer Aufgabe, Beratung und Unterstützung, Support oder Zugriff auf Ressourcen (z. B. eine Informationsdatenbank), die Toshiba dem Kunden zur Verfügung stellt.

Service-Geschäftsfall – die Vereinbarung der Vertragsparteien im Hinblick auf einen bestimmten Geschäftsfall, die die Bedingungen dieser Vereinbarung sowie zugehöriger Anlagen und geschäftsfallbezogener Dokumente einbezieht. Der Kunde kann für einen einzelnen Service-Geschäftsfall mehrere Anlagen oder geschäftsfallbezogene Dokumente erhalten. Anlagen und geschäftsfallbezogene Dokumente werden nur für diejenigen Service-Geschäftsfälle, auf die sie sich beziehen, Bestandteil dieser Vereinbarung. Jeder Service-Geschäftsfall ist gesondert und unabhängig von anderen zu betrachten.

Spezifikationen – produktspezifische Informationen. Toshiba veröffentlicht Maschinen- und Programmspezifikationen in der Regel in den jeweiligen Produktankündigungen oder stellt diese im Rahmen der Produktdokumentation bereit.

Angegebene Betriebsumgebung – die Maschinen und Programme, mit denen ein Programm gemäß der Beschreibung in den Spezifikationen zusammen eingesetzt wird.

Toshiba Maschine – eine Maschine, auf der das Toshiba Logo angebracht ist.

Toshiba Produkt – eine Toshiba Maschine oder ein Toshiba Programm.

Toshiba Programm – ein Programm mit einem Toshiba Logo, für das Toshiba eine Lizenz vergibt.

1.4 Annahme der Vertragsbedingungen

Der Kunde erklärt sich mit den Bedingungen der Anlagen und geschäftsfallbezogenen Dokumente einverstanden, wenn er i) diese (von Hand oder elektronisch) unterzeichnet, ii) ein Produkt oder einen Service nutzt oder von anderen nutzen lässt oder iii) Zahlungen für ein Produkt oder einen Service leistet.

Verbundene Unternehmen der Vertragsparteien können in diese Vereinbarung eintreten, indem sie über den

Abschluss einer Teilnahmevereinbarung den Bedingungen dieser Vereinbarung zustimmen.

Ein Produkt oder ein Service unterliegt dieser Vereinbarung, wenn Toshiba eine Bestellung des Kunden annimmt. Die Annahme ist erfolgt, wenn Toshiba dem Kunden i) ein geschäftsfallbezogenes Dokument zusendet, ii) die Maschine liefert oder das Programm verfügbar macht oder iii) den Service erbringt.

Alle Anlagen oder geschäftsfallbezogenen Dokumente werden auf Anforderung einer der Vertragsparteien von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

1.5 Lieferung

Liefertermine sind unverbindlich, sofern in einem geschäftsfallbezogenen Dokument nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Falls Transportgebühren anfallen, werden diese im geschäftsfallbezogenen Dokument angegeben. Werden Programme auf Datenträgern an den Kunden geliefert, hat Toshiba seine Versand- und Lieferverpflichtungen erfüllt, sobald Toshiba den Datenträger an den von Toshiba bestimmten Frachtführer ausgeliefert hat, sofern zwischen dem Kunden und Toshiba nicht abweichend schriftlich vereinbart.

1.6 Gebühren und Zahlungsbedingungen

1.6.1 Gebühren

In einem geschäftsfallbezogenen Dokument sind die Beträge angegeben, die für Produkte oder Services zu entrichten sind. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z. B. Expresszuschlag oder Reisekosten). Toshiba wird den Kunden im Einzelfall über solche zusätzlichen Gebühren im Voraus informieren.

Wiederkehrende Gebühren für ein Produkt werden ab (oder in manchen Ländern nach) dem Installationsdatum berechnet. Sofern in dieser Vereinbarung (einschließlich der zugehörigen Anlagen und geschäftsfallbezogenen Dokumente) nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde von Toshiba keine Gutschriften oder Rückvergütungen für vorausbezahlte Gebühren oder sonstige Gebühren, die bereits fällig sind oder bezahlt wurden.

Wenn ein geschäftsfallbezogenes Dokument eine geschätzte Gesamtgebühr für Zeit und Materialien enthält, dient diese Schätzung ausschließlich zu Planungszwecken.

1.6.2 Nutzungsgebühren

Einmalgebühren und wiederkehrende Gebühren können auf einer Messung der tatsächlichen und der berechtigten Nutzung basieren. Der Kunde ist verpflichtet, die tatsächlichen Nutzungsdaten, wie in einer Anlage oder einem geschäftsfallbezogenen Dokument beschrieben, bereitzustellen.

Nimmt der Kunde Änderungen an seiner Umgebung vor, die Auswirkungen auf die Nutzungsgebühren haben, ist der Kunde verpflichtet, dies Toshiba umgehend mitzuteilen und damit verbundene Gebühren zu bezahlen. Wiederkehrende Gebühren werden entsprechend angepasst.

1.6.3 Änderung von Gebühren

Toshiba behält sich vor, Gebühren von Zeit zu Zeit zu ändern. Eventuelle Gebührensenkungen gelten für Beträge, die zum oder nach dem Wirksamkeitsdatum der Gebührensenkung fällig werden.

Sofern in einer Anlage oder einem geschäftsfallbezogenen Dokument nicht abweichend vereinbart, kann Toshiba wiederkehrende Gebühren für Produkte und Services sowie Stundensätze und Mindestbeträge für unter dieser Vereinbarung erbrachte Services durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird ab Rechnungsstellung bzw. zum Beginn eines Berechnungszeitraums am oder nach dem in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

Einmalbeträge können von Toshiba ohne Einhaltung einer Frist erhöht werden. Eine solche Erhöhung von Einmalgebühren hat jedoch keine Auswirkungen, sofern i) die Bestellung des Kunden vor Ankündigung der Erhöhung bei Toshiba eingegangen ist und ii) innerhalb von vier (4) Monaten nach Eingang der Bestellung eine der folgenden Bedingungen eintritt:

- a. Toshiba liefert die Maschine an den Kunden bzw. stellt dem Kunden das Programm zur Verfügung;
- b. der Kunde fertigt eine autorisierte Kopie eines Programms an bzw. ordnet eine gebührenpflichtige Komponente eines Programms einer anderen Maschine zu; oder
- c. eine Erhöhung der Nutzungsgebühren für ein Programm wird wirksam.

1.6.4 Zahlung und Steuern

Rechnungen sind bei Erhalt fällig und gemäß den in einer Anlage angegebenen Bedingungen zahlbar. Der

Kunde verpflichtet sich zur entsprechenden Zahlung, einschließlich eventueller Verzugszinsen.

Der Kunde trägt die im Zusammenhang mit Geschäftsfällen unter dieser Vereinbarung entstehenden und in einer Rechnung aufgeführten Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren, mit Ausnahme solcher auf den Nettoertrag von Toshiba, oder weist eine entsprechende Freistellung nach. Ab dem Datum des Versands durch Toshiba an den Kunden muss der Kunde alle für jedes Produkt anfallenden Vermögenssteuern entrichten. Es können weitere Steuern und steuerbezogene Gebühren anfallen, wenn von Toshiba Mitarbeiter zur Erbringung von Services außerhalb der zuständigen Steuerhoheit eingesetzt werden. Toshiba wird den Kunden im Voraus informieren, falls solche zusätzlichen Gebühren anfallen, die vom Kunden zu tragen sind.

1.7 Vertragsänderungen

Damit die Flexibilität der Geschäftsbeziehung zwischen Toshiba und dem Kunden gewahrt bleibt, können die Vertragsparteien Änderungen an den Vertragsbedingungen vereinbaren. Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen und beide Vertragsparteien zustimmen.

1.8 Toshiba Business Partner

Toshiba hat mit bestimmten Partnern („Toshiba Business Partner“) Vereinbarungen zur Bewerbung, Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Services geschlossen. Der Kunde kann Toshiba Produkte oder Services bestellen, die von Toshiba Business Partnern oder anderen Lieferanten beworben oder vermarktet werden, wobei jedoch i) diese Vereinbarung nicht für den Erwerb von Produkten oder Services über solche Business Partner gilt und ii) solche Business Partner und Lieferanten von Toshiba unabhängig und getrennt bleiben. Toshiba ist weder für die Geschäftstätigkeit oder Aussagen von Toshiba Business Partnern oder anderen Lieferanten noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die diese dem Kunden gegenüber machen, oder für Produkte und Services, die diese dem Kunden unter eigenen Verträgen bereitstellen.

1.9 Gewerbliche Schutzrechte

Die in dieser Ziffer 1.9 (Gewerbliche Schutzrechte) genannten Begrenzungen und Ausschlüsse gelten in vollem Umfang, sofern sie nicht gesetzlich zwingend ausgeschlossen sind.

1.9.1 Ansprüche Dritter

Toshiba wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch ein Toshiba Produkt, das Toshiba dem Kunden unter dieser Vereinbarung bereitstellt, hergeleitet werden, und dem Kunden alle Kosten, Schadensersatzbeträge und Anwaltskosten erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von Toshiba gebilligt wurde, sofern der Kunde:

- a. Toshiba über solche Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt;
- b. Toshiba alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird Toshiba hierbei unterstützen; und
- c. die Lizenzbedingungen des Produkts sowie die in nachstehender Ziffer 1.9.2 (Rechtsmittel) aufgeführten Verpflichtungen weiterhin einhalten wird.

1.9.2 Rechtsmittel

Wenn Ansprüche geltend gemacht werden oder zu erwarten sind, ist Toshiba berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, die es dem Kunden entweder ermöglichen, (i) das Produkt weiterhin zu nutzen, (ii) das Produkt zu ändern oder (iii) das Produkt durch eines zu ersetzen, das funktionell mindestens gleichwertig ist. Ist dies nach Maßgabe von Toshiba mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch Toshiba das Produkt unverzüglich an Toshiba zurückzugeben und die Nutzung einzustellen. In diesem Fall erstattet Toshiba dem Kunden:

- a. den Nettobuchwert der betroffenen Maschine, sofern dieser gemäß allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen berechnet wurde; und
- b. bei einem Programm den Betrag, den der Kunde Toshiba für die Programmlizenz bezahlt hat oder die Gebühren für zwölf (12) Monate. Hierbei gilt der jeweils niedrigere Betrag.

1.9.3 Ansprüche, für die Toshiba keine Verpflichtungen übernimmt

Toshiba übernimmt keinerlei Verpflichtungen, wenn einem Anspruch eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt:

- a. Einbau von Bestandteilen, die vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten bereitgestellt werden, in ein Produkt oder Forderung an Toshiba, Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder eines in seinem Auftrag handelnden Dritten zu beachten;
- b. Einsatz eines Produkts in einer Art und Weise, die nicht den dafür geltenden Lizenzbedingungen und Einschränkungen entspricht;
- c. Einsatz einer nicht aktuellen Version oder eines nicht aktuellen Releases eines Produkts, wenn durch die Nutzung des aktuellen Releases oder der aktuellen Version die Ansprüche vermeidbar gewesen wären und Toshiba dem Kunden die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Version bzw. das aktuelle Release kostenfrei angeboten hat;
- d. Änderungen durch den Kunden oder einen in seinem Auftrag handelnden Dritten an einem Produkt oder Kombination, Betrieb oder Einsatz eines Produkts zusammen mit anderen Produkten, Hardwareeinheiten, Programmen, Daten, Vorrichtungen, Methoden oder Prozessen;
- e. Verteilung, Betrieb oder Nutzung eines Produkts außerhalb des Kundenunternehmens; oder
- f. ein Nicht-Toshiba Produkt.

Der Abschnitt „Gewerbliche Schutzrechte“ (Ziffer 1.9) regelt sämtliche Verpflichtungen von Toshiba und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter.

1.10 Haftungsbegrenzung

Die in dieser Ziffer 1.10 (Haftungsbegrenzung) genannten Begrenzungen und Ausschlüsse gelten in vollem Umfang, sofern sie nicht gesetzlich zwingend ausgeschlossen sind.

1.10.1 Fälle, in denen Toshiba möglicherweise haftbar ist

Es können Ereignisse eintreten, in denen der Kunde aufgrund einer Vertragsverletzung von Toshiba oder aufgrund sonstiger Haftung von Toshiba berechtigt ist, von Toshiba Schadensersatz zu erhalten. Ungeachtet der Rechtsgrundlage, auf der der Schadensersatzanspruch des Kunden an Toshiba beruht (einschließlich Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Fahrlässigkeit, unrichtiger Angaben oder anderer Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter Handlungen), ist die Haftung von Toshiba insgesamt für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Produkt oder Service ergeben oder anderweitig unter dieser Vereinbarung entstehen, begrenzt auf 1) Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen; 2) Beträge, die in vorstehender Ziffer 1.9 genannt sind; und 3) 100.000 US-Dollar (oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen Landeswährung) bei tatsächlichen direkten Schäden oder die Gebühren für das schadensverursachende Produkt bzw. den schadensverursachenden Service, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist (bei wiederkehrenden Gebühren gelten die Gebühren für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten). Im Sinne dieses Abschnitts „Haftungsbegrenzung“ schließt der Begriff „Produkt“ auch Materialien mit ein.

Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Subunternehmer und Programmentwickler von Toshiba. Es ist der maximale Betrag, für den Toshiba und diese gemeinsam haftbar gemacht werden können.

1.10.2 Fälle, in denen Toshiba nicht haftbar ist

Die Haftung von Toshiba sowie Subunternehmern und Programmentwicklern von Toshiba ist für folgende Schäden ausgeschlossen, selbst wenn diese über die Eintrittsmöglichkeit solcher Schäden informiert wurden:

- a. Verlust oder Beschädigung von Daten;
- b. konkrete Schäden, beiläufig entstandene Schäden, verschärften Schadensersatz oder mittelbare Schäden und wirtschaftliche Folgeschäden; oder
- c. entgangene Gewinne, entgangene Geschäftsabschlüsse oder entgangene Umsätze, Schädigung des guten Namens oder ausgebliebene Einsparungen.

1.11 Allgemeine Aspekte der Geschäftsbeziehung

1.11.1 Elektronische Authentifizierung

Soweit unter geltendem Recht zulässig, erklären sich die Vertragsparteien mit der Verwendung von elektronischen Mitteln für die Übermittlung von Benachrichtigungen einverstanden. Diese Benachrichtigungen werden einem unterzeichneten Dokument gleichgestellt.

1.11.2 Abtretung von Rechten und Weiterveräußerung

Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, diese Vereinbarung vollständig oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abzutreten. Jeder Versuch einer Abtretung ohne Zustimmung ist nichtig. Jede der Vertragsparteien ist jedoch berechtigt, diese Vereinbarung ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei vollständig oder teilweise innerhalb des eigenen Unternehmens oder an ein durch Fusion oder Übernahme entstandenes Nachfolgeunternehmen abzutreten. Toshiba ist ferner berechtigt, Zahlungsansprüche ohne Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von Toshiba, die alle Toshiba Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorgenannten Sinne betrachtet.

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass er nicht berechtigt ist, Services weiterzuverkaufen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Toshiba einzuholen. Jeder derartige Versuch ist nichtig.

Der Kunde verpflichtet sich, Maschinen nur zur Nutzung innerhalb seines Unternehmens und nicht mit der Absicht des Verkaufs, des Leasings oder der Weitergabe an Dritte zu erwerben.

1.11.3 Einhaltung von Gesetzen

Toshiba verpflichtet sich zur Einhaltung der für Toshiba als Anbieter von IT-Services allgemein geltenden Gesetze. Sofern in einem geschäftsfallbezogenen Dokument nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, übernimmt Toshiba keine von Regulierungsstellen auferlegten oder managementbezogenen Verpflichtungen des Kunden und ist nicht verantwortlich für die Bestimmung der für die Geschäftstätigkeit des Kunden geltenden gesetzlichen Erfordernisse, einschließlich derer in Zusammenhang mit Toshiba Maschinen, Toshiba Programmen, Toshiba Programmlizenzen und Services, die der Kunde unter dieser Vereinbarung erwirbt, oder dafür, dass die Bereitstellung bestimmter Toshiba Maschinen, Toshiba Programme, Toshiba Programmlizenzen und Services sowie deren Entgegennahme durch den Kunden unter dieser Vereinbarung diese gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist keine Vertragspartei verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die gegen geltendes Recht verstoßen.

Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Export- und Importgesetze und -bestimmungen einschließlich der Bestimmungen der USA, die ein Exportverbot bzw. eine Exporteinschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzer vorsehen, verantwortlich.

1.11.4 Konfliktlösung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keine Klage im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder einem Geschäftsfall unter dieser Vereinbarung später als zwei Jahre nach Auftreten des Klagegegenstands einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung sowie sämtliche Rechte im Zusammenhang mit diesem Anspruch verjährt.

1.11.5 Sonstige Aspekte der Geschäftsbeziehung

- a. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, Marken, Handelsnamen oder andere Bezeichnungen der anderen Vertragspartei (oder eines ihrer Unternehmen) in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung zu verwenden.
- b. Alle Informationen, die zwischen Toshiba und dem Kunden ausgetauscht werden, sind nicht vertraulich. Wünscht eine der Vertragsparteien den Austausch vertraulicher Informationen, erfolgt dies auf der Grundlage einer unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung.
- c. Durch diese Vereinbarung und die dieser Vereinbarung unterliegenden Geschäftsfälle werden weder eine Vertretung, ein Joint Venture noch eine Partnerschaft zwischen dem Kunden und Toshiba begründet. Keine der Vertragsparteien ist daran gehindert, ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen, die die Entwicklung, den Erwerb oder die Bereitstellung von konkurrierenden Produkten und Services zum Gegenstand haben.
- d. Jede Vertragspartei räumt der anderen nur die Lizenzen und Rechte ein, die in dieser Vereinbarung ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine sonstigen Lizenzen oder Rechte (einschließlich Lizenzen oder Rechte zur Nutzung von Patenten) eingeräumt, weder direkt noch stillschweigend oder anderweitig. Die unter dieser Vereinbarung gewährten Rechte und Lizenzen können erlöschen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- e. Der Kunde berechtigt Toshiba und dessen verbundene Unternehmen (sowie deren Rechtsnachfolger und Zessionare, Auftragnehmer und Business Partner), seine geschäftlichen Kontaktinformationen in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, im Zusammenhang mit Toshiba Produkten und Services oder zur Förderung der Geschäftsbeziehung von Toshiba mit dem Kunden zu speichern und zu nutzen.

- f. Der Kunde verpflichtet sich, Toshiba ausreichenden, ungehinderten und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu gewähren, damit Toshiba seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann.
- g. Aus dieser Vereinbarung oder einem Geschäftsfall unter dieser Vereinbarung ergibt sich kein Recht auf Klage oder Klagegegenstand für Dritte und Toshiba ist nicht haftbar für Ansprüche Dritter gegen den Kunden, die nicht in vorstehender Ziffer 1.9 („Gewerbliche Schutzrechte“) beschrieben oder in Ziffer 1.10. („Haftungsbegrenzung“) für Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen zugestanden werden, für die Toshiba nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar ist.
- h. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Auswahl der für seine Zwecke geeigneten Produkte und Services und für die durch den Einsatz der Produkte und Services erzielten Ergebnisse. Dies beinhaltet die Entscheidung des Kunden, Empfehlungen im Hinblick auf die Geschäftspraktiken und -abläufe des Kunden umzusetzen.
- i. Soweit unter dieser Vereinbarung Freigaben, Abnahmen, Einwilligungen oder ähnliche Maßnahmen seitens der Vertragsparteien erforderlich sind, dürfen diese nicht ohne triftigen Grund verzögert oder verweigert werden.
- j. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.
- k. Der Kunde erklärt sich bereit, Toshiba kostenfrei ausreichenden und sicheren Zugang (einschließlich Remotezugriff) zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu gewähren sowie Informationen, Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitzustellen, soweit dies in angemessenem Maße für die Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung durch Toshiba erforderlich ist. Toshiba trägt keine Verantwortung für Verzögerungen bei der Ausführung oder für die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde den Zugang nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder seinen anderen vertraglichen Verpflichtungen mit Verzögerung nachkommt.

1.12 Vertragskündigung

Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung nach Ablauf oder nach Beendigung der Verpflichtungen der kündigenden Partei im Rahmen dieser Vereinbarung und der zugehörigen Anlagen oder geschäftsfallbezogenen Dokumente schriftlich kündigen.

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei die kündigende Partei die andere Partei schriftlich mahnt und ihr eine Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen von dreißig (30) Tagen einräumt, sofern von den Vertragsparteien nicht abweichend vereinbart.

Bedingungen, die sich ihrer Natur nach auf die Zeit nach der Vertragskündigung erstrecken, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft und gelten auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare der Vertragsparteien.

1.13 Geltungsbereich und geltendes Recht

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien gelten nur in dem Land, in dem der Geschäftsfall durchgeführt wird, oder, sofern Toshiba zustimmt, in dem Land, in dem das Produkt produktiv genutzt wird, wobei Lizenzen nur so nutzbar sind, wie dies im Einzelfall geregelt ist.

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten von Toshiba und des Kunden in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht des Landes unterliegen, in dem der Geschäftsfall durchgeführt wird, und entsprechend diesem Recht interpretiert und vollzogen werden, unbeschadet etwaiger Gesetzeskollision.

Falls eine der Bedingungen dieser Vereinbarung im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bedingungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang.

Rechte privater Endverbraucher, die vertraglich weder begrenzt noch ausgeschlossen werden können, haben Vorrang vor den Bedingungen dieser Vereinbarung.

Das Internationale Kaufrecht „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ wird ausgeschlossen.

2. Gewährleistungen

2.1 Gewährleistungen von Toshiba

Sofern Toshiba den Kunden nicht abweichend informiert, gelten folgende Gewährleistungen, jeweils ausschließlich im Land des Erwerbs:

Für Toshiba Maschinen gelten die Gewährleistungsbedingungen des „Toshiba Statement of Limited Warranty“, das zusammen mit jeder Toshiba Maschine ausgeliefert wird. Toshiba wird die Toshiba Maschinen bezeichnen, für die keine Gewährleistung gilt.

Toshiba bietet nicht für alle Toshiba Programme eine Gewährleistung an. Die Gewährleistung ist, sofern zutreffend, in den Gewährleistungsbedingungen der jeweiligen Lizenzvereinbarung aufgeführt, die mit dem Produkt ausgeliefert wird.

Wenn Toshiba in einer Anlage oder einem geschäftsfallbezogenen Dokument angibt, dem Kunden Produkte zu liefern, die gemeinsam als System betrieben werden können, gewährleistet Toshiba, dass diese Produkte kompatibel sind und bei Installation gemäß ihren Spezifikationen miteinander funktionieren. Diese Gewährleistung gilt zusätzlich zu den anderen Gewährleistungsbestimmungen von Toshiba.

2.2 Gewährleistungsumfang

Die oben genannten Gewährleistungen umfassen nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nutzung von Maschinenkapazität oder -funktionen, deren Nutzung von Toshiba nicht in schriftlicher Form zugestimmt hat), Unfall, Änderung, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung in einer anderen als der angegebenen Betriebsumgebung, unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder einen Dritten entstehen oder durch ein Produkt verursacht wurden, für das Toshiba nicht verantwortlich ist. Bei Toshiba Maschinen entfällt die Gewährleistung im Falle einer Änderung oder Entfernung der Maschinen- oder Teilekennzeichnung (z. B. Typenschild).

Diese Gewährleistungen sind abschließend und ersetzen alle ausdrücklich oder stillschweigend geltenden Gewährleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf die Handelsüblichkeit, die Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck, die zufriedenstellende Qualität und die Freiheit von Rechten Dritter.

Gewährleistungsausschlüsse

Toshiba gewährleistet nicht den ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb eines Produkts oder Services oder die Korrektur aller Fehler.

2.3 Keine Gewährleistung für Produkte Dritter

Sofern in einer Anlage oder einem geschäftsfallbezogenen Dokument nicht abweichend festgelegt, stellt Toshiba Nicht-Toshiba Produkte (einschließlich derer, die auf Anforderung des Kunden mit einer Toshiba Maschine geliefert oder darauf installiert werden) **ohne jegliche Gewährleistung** zur Verfügung. Andere Hersteller, Entwickler, Lieferanten oder Anbieter räumen dem Kunden möglicherweise eigene Gewährleistungen ein. Sofern Gewährleistungen für Nicht-Toshiba Programme eingeräumt werden, sind diese in den jeweiligen Lizenzvereinbarungen zu finden.

3. Maschinen

3.1 Produktionsstatus

Toshiba Maschinen sind im Original aus fabrikneuen Teilen gefertigt. In Einzelfällen kann eine Toshiba Maschine jedoch auch nicht fabrikneu und bereits installiert gewesen sein. Unabhängig davon gelten die jeweiligen Gewährleistungsbestimmungen von Toshiba.

3.2 Eigentumsübergang und Gefahrtragung

Das Eigentum an einer Maschine wird auf den Kunden oder, sofern zutreffend, auf den Leasinggeber des Kunden übertragen, wenn die Maschine an den Kunden oder den benannten Aufstellungsort geliefert wird. Soweit Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder eine andere Art von Upgrade für eine Maschine erworben werden, bleiben diese Eigentum von Toshiba, bis sämtliche fälligen Beträge bezahlt und, soweit zutreffend, die ausgetauschten Teile, die in das Eigentum von Toshiba übergehen, an Toshiba zurückgegeben wurden.

Toshiba trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung für jede Maschine bis zur Übergabe der Maschine an den von Toshiba bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder an den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über.

3.3 Installation

3.3.1 Installation einer Maschine

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die für die Maschine in der zugehörigen Dokumentation spezifizierten Installations- und Umgebungsbedingungen zu schaffen.

Toshiba nutzt standardisierte Installationsverfahren. Soweit eine Maschine durch Toshiba zu installieren ist, gilt eine Maschine (außer einer Maschine, deren Installation vom Kunden verzögert wird, oder einer IDK-Maschine) als installiert, wenn die im Installationsverfahren vorgesehenen Installationsschritte erfolgreich abgeschlossen sind.

IDK-Maschinen und Nicht-Toshiba Maschinen sind vom Kunden gemäß der von Toshiba oder dem Hersteller der Maschine mitgelieferten Anleitung zu installieren.

3.3.2 Upgrades und technische Änderungen (Engineering Changes)

Im Kontext dieses Abschnitts beinhaltet der Begriff „Upgrade“ Zusatzeinrichtungen und Modellumwandlungen. Toshiba verkauft Upgrades zur Installation auf Maschinen und, unter bestimmten Umständen, nur zur Installation auf einer durch eine Seriennummer bezeichneten Maschine. Der Kunde stimmt zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung das Upgrade zu installieren oder bei einem von Toshiba zu installierenden Upgrade diese Installation zu ermöglichen. Anderenfalls ist Toshiba berechtigt, den Vorgang zu beenden, und der Kunde muss das Upgrade auf eigene Kosten zurückgeben.

Der Kunde gestattet Toshiba den Einbau von zwingend erforderlichen technischen Änderungen in Maschinen (z. B. wenn diese aus Sicherheitsgründen notwendig sind).

Viele Upgrades und technische Änderungen erfordern den Ausbau von Teilen, wobei diese Teile in den Besitz und das Eigentum von Toshiba übergehen. Nach Einbau des Upgrades oder der technischen Änderung muss der Kunde die ausgebauten Teile an Toshiba zurückgeben. Der Kunde versichert ggf., dass er vom Eigentümer und/oder einem sonstigen Rechtsinhaber berechtigt wurde, i) Upgrades oder technische Änderungen in die dafür vorgesehenen Maschinen einbauen zu lassen, und ii) den Besitz und das Eigentumsrecht an den ausgebauten Teilen auf Toshiba zu übertragen. Der Kunde versichert ferner, dass sich alle ausgebauten Teile im ursprünglichen, unveränderten und funktionsfähigen Zustand befinden. Soweit ein Teil ein ausgebautes Teil ersetzt, erhält es den gleichen Gewährleistungs- oder Wartungsservicestatus wie das ausgebaute Teil.

4. Programme

Programme sind urheberrechtlich geschützt und werden unter dem Bedingungen der zugehörigen Lizenzvereinbarungen lizenziert (nicht verkauft). Für Toshiba Programme ohne zugehörige Lizenz oder Programme, die von Toshiba als „ICA-Programme“ bezeichnet werden, gelten folgende Bedingungen:

4.1 Lizenzen für ICA-Programme

Durch Annahme der Bestellung des Kunden gewährt Toshiba dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des Programms, jedoch nur in dem Land, in dem der Geschäftsfall durchgeführt wird. Das Eigentumsrecht an den ICA-Programmen verbleibt bei Toshiba, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten. Die Programme sind urheberrechtlich geschützt und werden lizenziert (nicht verkauft).

4.2 Berechtigte Nutzung

Im Rahmen der einzelnen Lizenzen berechtigt Toshiba den Kunden:

- a. den maschinenlesbaren Teil des ICA-Programms auf der benannten Maschine zu nutzen, jedoch ausschließlich in dem von Toshiba autorisierten Umfang; und
- b. alle Teile des ICA-Programms, die Toshiba entweder i) in Quellcodeformat bereitgestellt oder ii) mit einem Beschränkungsvermerk (z. B. „Restricted Materials of Toshiba“) versehen hat, zu nutzen, jedoch nur, um:
 1. Probleme, die im Zusammenhang mit der Nutzung des ICA-Programms entstehen, zu beseitigen; und
 2. das ICA-Programm so zu verändern, dass es mit anderen Produkten zusammen funktioniert.

4.3 Weitere Verpflichtungen des Kunden

Ferner wird der Kunde für jedes ICA-Programm:

- a. zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die in einer veröffentlichten Produktankündigung, veröffentlichten Spezifikationen, einer Anlage oder einem geschäftsfallbezogenen Dokument enthalten sind, einhalten; und

- b. Aufzeichnungen über sämtliche Kopien eines ICA-Programms führen und diese Toshiba auf Anforderung zur Verfügung stellen.

4.4 Unzulässige Handlungen des Kunden

Der Kunde ist nicht berechtigt:

- a. das ICA-Programm rückumzuwandeln (reverse assemble, reverse compile), in anderer Weise zu übersetzen (translate) oder rückzuentwickeln (reverse engineer), es sei denn, dass dies ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist;
- b. Unterlizenzen für das ICA-Programm zu vergeben, es zu vermieten, zu verleasen oder abzutreten.

4.5 Programmservice für ICA-Programme

Programmservice oder Wartung für Toshiba ICA-Programme wird ggf. unter einer separaten Wartungsvereinbarung erbracht.

4.6 Einsichts- und Prüfungsrecht

Das Recht von Toshiba zur Überprüfung der Nutzungsdaten des Kunden und sonstiger Informationen, die sich auf die Gebührenberechnung auswirken, umfasst auch das Recht, die Einhaltung anderer Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Kunden (einschließlich der zutreffenden Anlagen und geschäftsfallbezogenen Dokumente) im Zusammenhang mit der Nutzung von ICA-Programmen an allen Standorten und in allen Umgebungen, in denen der Kunde ICA-Programme zu einem beliebigen Zweck installiert oder nutzt, zu überprüfen. Toshiba kann einen unabhängigen Prüfer mit der Unterstützung bei einer solchen Überprüfung beauftragen, vorausgesetzt, Toshiba hat eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem jeweiligen Prüfer abgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich, schriftliche Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools und sonstige Systemdaten zu erstellen, aufzubewahren und Toshiba sowie dessen Prüfern bereitzustellen, um gegenüber Toshiba prüffähige Nachweise dafür zu erbringen, dass die Installation und Nutzung von ICA-Programmen in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung erfolgt, einschließlich der geltenden Toshiba Lizenz- und Preisbedingungen. Toshiba wird den Kunden schriftlich benachrichtigen, sofern eine solche Überprüfung ergibt, dass der Kunde die ihm unter dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen nicht einhält. Die Rechte und Verpflichtungen im Rahmen dieses Abschnitts bleiben während der Laufzeit der Lizenz für jedes ICA-Programm und danach für weitere zwei (2) Jahre in Kraft.

4.7 Kündigung von Lizenzen für Toshiba Programme

Der Kunde kann die Lizenz für ein ICA-Programm jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat schriftlich kündigen.

Für jedes ICA-Programm, das gegen Einmalgebühr lizenziert wurde, kann der Kunde gegen Zahlung einer Upgrade-Gebühr das Nutzungsrecht für ein Nachfolgeprogramm erwerben (sofern verfügbar). Erwirbt der Kunde das Recht zur Nutzung eines solchen Nachfolgeprogramms, erlischt die Lizenz für das ersetzte ICA-Programm mit Installation des Toshiba Nachfolgeprogramms oder mit Fälligkeit der Gebühren, sofern von Toshiba nicht abweichend bestimmt.

Toshiba kann die Lizenz des Kunden kündigen, wenn der Kunde die Lizenzbedingungen nicht einhält. Bei Kündigung durch Toshiba endet auch die Berechtigung zur Nutzung des ICA-Programms durch den Kunden.

Im Fall einer solchen Kündigung muss der Kunde das ICA-Programm auf von jeder Maschine entfernen, auf der es installiert ist.

5. Services

5.1 Einsatz von Personal

Beide Vertragsparteien werden jeweils Mitarbeiter einsetzen, die ausreichend qualifiziert sind, um die der jeweiligen Vertragspartei unter dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen sind die Vertragsparteien für die Überwachung, Anleitung, Kontrolle und Vergütung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelung hat jede Vertragspartei das Recht, selbst über den Einsatz ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer zu bestimmen.

Toshiba kann Subunternehmer mit der Erbringung der Serviceleistungen beauftragen oder Subunternehmer zur Unterstützung bei der Erbringung der Serviceleistungen einsetzen, wobei Toshiba für die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung und für die Durchführung der Serviceleistungen

verantwortlich bleibt.

5.2 Eigentums- und Nutzungsrechte an Materialien

In einer Anlage oder einem geschäftsfallbezogenen Dokument spezifiziert Toshiba die Materialien, die dem Kunden übergeben werden. Die Materialien werden als „Materialien des Typs I“, „Materialien des Typs II“, „Materialien des Typs III“ oder wie zwischen den Vertragsparteien vereinbart bezeichnet. Werden Materialien nicht spezifiziert, sind sie den Materialien des Typs III zuzurechnen.

Toshiba oder seine Lieferanten sind Inhaber des Urheberrechts an Materialien des Typs III. Toshiba gewährt dem Kunden ein eingeschränktes Recht, das in einem geschäftsfallbezogenen Dokument näher spezifiziert wird, zur Nutzung von Materialien des Typs III, jedoch nur im jeweils angegebenen Umfang.

Toshiba oder seine Lieferanten sind Inhaber des Urheberrechts an Materialien des Typs II. Toshiba gewährt dem Kunden das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgegoltene Recht, Kopien der Materialien des Typs II (ausschließlich im Unternehmen des Kunden) zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen.

Der Kunde ist Inhaber des Urheberrechts an Materialien des Typs I. Der Kunde gewährt Toshiba das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgegoltene Recht, Materialien des Typs I zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, vorzuführen, Unterlizenzen dafür zu vergeben, sie zu verteilen und abgeleitete Werke davon zu erstellen.

Toshiba oder seine Lieferanten behalten das Urheberrecht an ihren Werken, die bereits vorher existierten oder außerhalb dieser Vereinbarung entwickelt wurden, sowie an allen Änderungen oder Erweiterungen solcher Werke, die ggf. unter dieser Vereinbarung erstellt werden. Sofern diese Werke in Materialien enthalten sind, werden sie in Übereinstimmung mit den jeweils zutreffenden Lizenzbedingungen, die dem Kunden bereitgestellt werden, oder ansonsten als Materialien des Typs III lizenziert.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, jedoch unter Berücksichtigung der Patentrechte einer der Vertragsparteien, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, Ideen, Konzepte und Kenntnisse, die von einer der Vertragsparteien während der Durchführung eines Service entwickelt oder (schriftlich oder mündlich) bereitgestellt wurden, für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter den in diesem Abschnitt erteilten Nutzungsrechten angefertigt wird.

5.3 Ressourcen des Kunden

Wenn der Kunde Toshiba Räumlichkeiten, Software, Hardware oder andere Ressourcen in Verbindung mit der Serviceerbringung durch Toshiba bereitstellt, verpflichtet er sich, für Toshiba die für die Serviceerbringung und Entwicklung von Materialien erforderlichen Nutzungsrechte oder Genehmigungen einzuholen. Toshiba wird seiner Verpflichtungen enthoben, wenn deren Erfüllung durch das Versäumnis des Kunden, diese Nutzungsrechte oder Genehmigungen umgehend zu beschaffen, beeinträchtigt ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Toshiba alle angemessenen Kosten und sonstigen Beträge zu erstatten, die Toshiba durch das Versäumnis des Kunden, diese Nutzungsrechte oder Genehmigungen zu beschaffen, möglicherweise entstehen.

Sofern in einer Anlage oder einem geschäftsfallbezogenen Dokument nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde verantwortlich für i) alle Daten und den Inhalt der Datenbanken, die er Toshiba in Verbindung mit einem Service unter dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, ii) die Auswahl und Implementierung von Prozeduren und Kontrollmechanismen im Hinblick auf Datenzugriff, -sicherheit, -verschlüsselung, -nutzung und -übertragung und iii) die Sicherung und Wiederherstellung der Datenbanken und der gespeicherten Daten.

5.4 Service für Maschinen (während und nach der Gewährleistung)

Folgende Bestimmungen gelten nicht für Wartungsservice, den der Kunde unter einer separaten Wartungsvereinbarung erwirbt.

5.4.1 Service für Maschinen

Toshiba bietet bestimmte Servicetypen an, durch die die Übereinstimmung der Maschinen mit den vereinbarten Spezifikationen aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird. Toshiba teilt dem Kunden die für die jeweilige Maschine verfügbaren Servicetypen mit. Toshiba behält sich vor, i) eine fehlerhafte Maschine entweder zu reparieren oder auszutauschen und ii) den Service am Standort des Kunden oder in einem Servicezentrum zu erbringen. Toshiba wird ausgewählte technische Änderungen in Toshiba Maschinen einbauen und verwalten sowie vorbeugende Wartungsmaßnahmen durchführen.

Alle Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Upgrades, für die Toshiba den Service erbringt,

müssen auf einer Maschine installiert sein, die i) eine benannte Maschine ist und ggf. durch die Seriennummer bezeichnet ist und ii) sich auf einem technischen Änderungsstand (Engineering-Change Level) befindet, der zu der jeweiligen Zusatzeinrichtung, Modellumwandlung oder dem Upgrade passt.

Ergibt sich aus dem Servicetyp, dass der Kunde die fehlerhafte Maschine bei Toshiba anliefern muss, ist der Kunde verpflichtet, die Maschine sachgerecht verpackt (und, sofern von Toshiba nicht abweichend bestimmt, für Toshiba kostenfrei) an einen von Toshiba benannten Ort zu senden. Nach durchgeführter Reparatur oder dem Austausch der Maschine wird Toshiba, soweit von Toshiba nicht abweichend bestimmt, die Maschine auf eigene Kosten an den Kunden zurücksenden. Toshiba trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung, solange sich die Maschine des Kunden i) bei Toshiba befindet oder ii) auf Kosten von Toshiba transportiert wird.

Der Kunde wird:

- a. die Zustimmung des Eigentümers zur Serviceerbringung durch Toshiba für eine Maschine einholen, sofern der Kunde nicht Eigentümer der Maschine ist;
- b. vor der Serviceerbringung durch Toshiba, sofern zutreffend,;
 1. die Fehlerermittlung und die Serviceanforderung nach den Angaben von Toshiba durchführen;
 2. Programme, Daten und Zahlungsmittel, die sich in der Maschine befinden, sichern; und
 3. Toshiba über eine Änderung des Aufstellungsortes einer Maschine informieren.
- c. die von Toshiba vorgegebenen Serviceanweisungen befolgen. Diese können auch die Installation von Programmen und anderen Software-Updates betreffen, die entweder von einer Toshiba Internet-Webseite herunterzuladen oder von anderen elektronischen Medien zu kopieren sind; und
- d. im Falle der Rückgabe einer Maschine, gleich aus welchem Grund,;
 1. alle nicht von Toshiba mit der Maschine bereitgestellten Programme und alle in der Maschine enthaltenen Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf i) Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Personen („personenbezogene Daten“) und ii) vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Daten sowie andere Daten des Kunden unwiederbringlich löschen. Ist das Entfernen oder Löschen personenbezogener Daten nicht möglich, verpflichtet sich der Kunde, diese Informationen so umzuwandeln (z. B. durch Anonymisierung), dass sie nach geltendem Recht nicht mehr als personenbezogene Daten gelten;
 2. sämtliche Zahlungsmittel von Maschinen, die an Toshiba zurückgegeben werden, entfernen. Toshiba übernimmt keine Haftung für in der Maschine befindliche Zahlungsmittel sowie Programme, die nicht von Toshiba mit der Maschine bereitgestellt wurden, oder für in der Maschine enthaltene Daten; und
 3. Toshiba autorisieren, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Maschinen, Teile davon oder zugehörige Software weltweit an andere Toshiba Standorte oder Standorte Dritter zu versenden.

5.4.2 Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen

Wenn ein Service den Austausch eines Maschinenteils oder einer Maschine erfordert, wird das von Toshiba Ausgetauschte Eigentum von Toshiba und der Ersatz Eigentum des Kunden. Der Kunde bestätigt, dass sich alle auszutauschenden Maschinen oder Teile im ursprünglichen und unveränderten Zustand befinden. Der von Ersatz ist möglicherweise nicht fabrikneu, ist aber in jedem Fall voll funktionsfähig und weist mindestens die gleiche Funktionalität auf wie das Ausgetauschte. Der Ersatz erhält den gleichen Gewährleistungs-/Garantie- oder Wartungsservicestatus wie das Ausgetauschte. Vor dem Austausch eines Maschinenteils oder einer Maschine durch Toshiba wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen, Änderungen und Anbauten, für die Toshiba keinen Service erbringt, entfernen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, i) sicherzustellen, dass die Maschinenteile oder Maschinen frei von rechtlichen Verpflichtungen oder Einschränkungen sind, die einem Austausch entgegenstehen, und ii) den Besitz und das Eigentum am Ausgetauschten auf Toshiba zu übertragen.

Der Service für einige Toshiba Maschinen beinhaltet, dass Toshiba dem Kunden einen zum Austausch vorgesehenen Ersatz zur Installation durch den Kunden bereitstellt. Bei einem solchen Ersatz kann es sich um i) ein Teil einer Maschine (eine sogenannte „Customer Replaceable Unit (CRU)“, also eine durch den Kunden austauschbare Funktionseinheit, z. B. Tastatur, Speicher oder Festplattenlaufwerk) oder ii) eine vollständige Maschine handeln. Der Kunde kann bei Toshiba die Installation einer CRU oder Maschine

anfordern, die ihm dann entsprechend in Rechnung gestellt werden kann. Toshiba stellt dem Kunden Informationen und Anweisungen zum Austausch zusammen mit der Maschine sowie jederzeit auf Anforderung zur Verfügung. In den im Lieferumfang des Ersatzes enthaltenen Dokumenten gibt Toshiba an, ob die fehlerhafte CRU oder Maschine an Toshiba zurückgegeben werden muss. Ist eine Rückgabe erforderlich, sind im Lieferumfang des Ersatzes Anweisungen zur Rückgabe und ein Versandbehältnis enthalten. Toshiba kann dem Kunden den Ersatz in Rechnung stellen, falls die fehlerhafte CRU oder Maschine nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt des Ersatzes durch den Kunden bei Toshiba eingeht.

5.4.3 Ausschlüsse

Im Reparatur- oder Austauschservice nicht eingeschlossen sind:

- a. Zubehörteile und Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien und Druckerpatronen) sowie Bauteile (z. B. Rahmen und Verkleidungen);
- b. Maschinen, die durch unsachgemäße Verwendung, Unfälle, Modifikationen, falsche Umgebungs- und Einsatzbedingungen oder nicht fachgerechte Wartung durch den Kunden oder Dritte beschädigt wurden;
- c. Maschinen, an denen Maschinen- oder Teilekennzeichnungen geändert oder entfernt wurden;
- d. Fehler, die durch ein Produkt verursacht wurden, für das Toshiba nicht verantwortlich ist;
- e. Serviceleistungen für Maschinenumbauten; oder
- f. Serviceleistungen für eine Maschine, auf der der Kunde Kapazität oder Funktionen nutzt, deren Nutzung Toshiba nicht schriftlich zugestimmt hat.

5.4.4 Warranty Service Upgrade (Erweiterter Wartungsservice während der Gewährleistung)

Für die Dauer der Gewährleistung kann der Kunde für bestimmte Maschinen über den Gewährleistungsumfang hinaus zusätzlichen Wartungsservice (Warranty Service Upgrade) vereinbaren. Toshiba stellt das Warranty Service Upgrade während der Gewährleistungszeit gesondert in Rechnung. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Warranty Service Upgrade zu kündigen oder auf eine andere Maschine zu übertragen.

5.4.5 Wartungsleistungen

Beauftragt der Kunde Wartungsservice für Maschinen, informiert Toshiba den Kunden über den Zeitpunkt, ab dem der Wartungsservice beginnt. Toshiba kann die Maschine innerhalb eines Monats nach diesem Datum überprüfen. Falls sich die Maschine nicht in einem wartungsgerechten Zustand befindet, wird der Kunde entweder Toshiba beauftragen, den wartungsgerechten Zustand gegen Berechnung wiederherzustellen, oder die Beauftragung des Wartungsservice widerrufen. Toshiba stellt jedoch dem Kunden den Wartungsservice in Rechnung, den Toshiba auf Anforderung des Kunden erbracht hat.

5.5 Automatische Serviceverlängerung

Bei verlängerbaren Services verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils so lange um die ursprüngliche Laufzeit, bis Toshiba oder der Kunde den jeweils anderen schriftlich (mindestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende der aktuellen Vertragslaufzeit) darüber informiert, dass eine Verlängerung des Service nicht beabsichtigt wird.

5.6 Kündigung und Zurückziehung eines Service

Jede Vertragspartei kann einen Service-Geschäftsfall kündigen, wenn die andere Vertragspartei wesentliche vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Service nicht erfüllt.

Der Kunde kann einen Service durch Mitteilung an Toshiba unter der Voraussetzung kündigen, dass er die Mindestanforderungen erfüllt und die Anpassungskosten bezahlt hat, die in den entsprechenden Anlagen oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten festgelegt sind.

Einen Wartungsservice kann der Kunde ohne Anpassungskosten kündigen, sofern eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- a. Der Kunde entfernt dauerhaft das berechtigte Produkt, für das der Service erbracht wird, aus der produktiven Nutzung innerhalb seines Unternehmens;
- b. Der berechtigte Ort, an dem der Service erbracht wird, steht nicht mehr unter Kontrolle des Kunden (z. B. weil die Einrichtung verkauft oder geschlossen wurde); oder

- c. Für die Maschine wurde mindestens ein (1) Jahr Wartungsservice erbracht und der Kunde teilt Toshiba schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat die Kündigung des Wartungsservice mit.

Der Kunde verpflichtet sich, Toshiba i) sämtliche Gebühren für Services sowie für Produkte und Materialien, die Toshiba bis zum Datum der Servicebeendigung erbracht bzw. bereitgestellt hat, zu bezahlen und ii) sonstige erstattungsfähige Ausgaben, die Toshiba bis zum Datum der Servicebeendigung entstehen, zu ersetzen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden verpflichtet sich dieser darüber hinaus zur Zahlung aller anwendbaren Anpassungs- und Ablösegebühren sowie aller weiteren Kosten, die Toshiba durch eine solche Kündigung entstehen. Toshiba wird angemessene Schritte zur Begrenzung der Gebühren und Kosten unternehmen.

Toshiba kann einen Service oder Unterstützung für ein berechtigtes Produkt durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden mit einer Frist von drei (3) Monaten zurückziehen. In diesem Fall erhält der Kunde bereits bezahlte, jedoch noch nicht verbrauchte Servicegebühren anteilig zurück.

Bedingungen, die sich ihrer Natur nach auf die Zeit nach der Kündigung oder Zurückziehung erstrecken, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft und gelten auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare.

Diese Vereinbarung, einschließlich aller zugehörigen Anlagen und geschäftsfallbezogenen Dokumente, stellt die vollständige Vereinbarung in Bezug auf Geschäftsfälle dar, in deren Rahmen der Kunde Maschinen von Toshiba erwirbt, Programme lizenziert sowie Serviceleistungen von Toshiba bezieht, und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen zwischen dem Kunden und Toshiba. Durch Anerkennung dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen und geschäftsfallbezogenen Dokumente, stimmen beide Vertragsparteien darin überein, sich nicht auf irgendwelche Darstellungen zu verlassen, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind. Dies gilt uneingeschränkt für Darstellungen im Zusammenhang mit i) voraussichtlichen Fertigstellungsdaten, Stundenzahlen oder Gebühren für die Serviceerbringung, ii) der Leistung oder Funktionsweise eines Produkts oder Systems, die nicht ausdrücklich in Teil 2 dieser Vereinbarung gewährleistet wird, iii) den Erfahrungswerten oder Empfehlungen Dritter oder iv) vom Kunden erzielbaren Ergebnissen oder Einsparungen. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen in einer schriftlichen Mitteilung des Kunden (z. B. in einer Bestellung) sind unwirksam.

Durch handschriftliche oder, sofern gesetzlich zulässig, elektronische Unterzeichnung dieser Vereinbarung (oder eines anderen Dokuments, das diese Vereinbarung durch Bezugnahme darauf einschließt) erklären die Vertragsparteien im Namen ihres Unternehmens ihr Einverständnis mit den Bedingungen dieser Vereinbarung. Nach Unterzeichnung wird jede originalgetreue Vervielfältigung dieser Vereinbarung, einer Anlage oder eines geschäftsfallbezogenen Dokuments (z. B. durch elektronisches Image, Fotokopie oder Faksimile) dem Original gleichgestellt und bildet die Vertragsgrundlage Basis für sämtliche unter dieser Vereinbarung bestellten Produkte und Services.

Einverstanden:
[Toshiba entity name]

Einverstanden:
[Customer Company name]

Rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift

Position:

Position:

Datum:

Datum:

Toshiba Adresse:

Kundenadresse:

Vereinbarung Nr.:

Kunden-Identifikationsnummer:
Unternehmensnummer: